



HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2019

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

zu Gesetzentwurf
Landesregierung

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/1613 zu Drucksache 20/1083

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nr. 1 wird eingefügt:

„1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verkaufsstellen dürfen an Werktagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden montags bis freitags von 7 bis 20 Uhr und samstags von 7 bis 16 Uhr geöffnet sein.“

2. Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2 und wird wie folgt gefasst:

„2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Freigabe zur Öffnung an weiteren Sonn- und Feiertagen

(1) Die Gemeinden sind aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn

1. die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht,
2. erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt, und
3. die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftstätigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.

Die Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag, Karfreitag, die Osterfeiertage, die Pfingstfeiertage, Fronleichnam, der Volkstrauertag und der Totensonntag dürfen nicht freigegeben werden. Bei der Freigabe kann die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf sechs zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 20 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. In der Freigabeentscheidung ist die Öffnungszeit zu bestimmen.

(2) Die Freigabeentscheidung ist durch Allgemeinverfügung zu treffen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 ist in der Begründung der Allgemeinverfügung darzulegen. Bei Anlassereignissen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, bedürfen die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 keiner

gesonderten Begründung. Die Freigabeentscheidung ist einschließlich ihrer Begründung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Freigabeentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.“

3. Die bisherigen Nr. 2 bis 8 werden zu Nr. 3 bis 9

4. Nr. 4 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Besonderer Arbeitnehmerschutz“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939)“ durch „11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)“ ersetzt.

c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen dürfen mindestens an zwei Samstagen in jedem Monat nicht beschäftigt werden. Das für das Ladenöffnungsrecht zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags für bestimmte Personengruppen sowie in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln. Bei der Häufigkeit der Arbeitseinsätze an Werktagen sowie der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen hat der Arbeitgeber die sozialen Belange der Beschäftigten, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zu berücksichtigen.“

Begründung:

Zu Nr. 1

Die bisher gesetzlich erlaubten Öffnungszeiten für Verkaufsstellen fördern nicht, sondern hemmen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Einzelhandelsbeschäftigten. Über 80 Prozent dieser Angestellten sind Frauen, auf denen die Hauptlast langer Öffnungszeiten liegt. Zunehmend sind sie nicht mehr in Vollzeit, sondern oftmals unfreiwillig in Teilzeit mit ständig weiter verringerten Arbeitsvolumen tätig.

Das von ihnen wie selbstverständlich geforderte Höchstmaß an Flexibilität beim Einsatz an Werktagen widerspricht der ihnen gleichzeitig immer noch geschlechtsspezifisch „zugewiesenen“ Fürsorgepflicht für eine verantwortungsbewusste Betreuung der Kinder und der gesamten Familie.

Die Verkäuferinnen geraten durch immer längere Öffnungszeiten in Bedrängnis: Ist das Geschäft beispielsweise von 7 Uhr bis 22 Uhr geöffnet, bedingt dies in der Frühschicht nicht selten einen Arbeitsbeginn um 5 oder 6 Uhr morgens und in der Spätschicht ein Arbeitsende erst um 22.30 oder 23 Uhr. Zu diesen frühen und späten Zeiten findet sich keine Kindertagesstätte für die Betreuung der Kinder. Die Folge ist häufig, dass Mütter in der Frühschicht ihr/e Kind/er allein zur Kindertagesstätte oder Schule gehen lassen müssen; und in der Spätschicht müssen sie ebenfalls allein nach Hause finden und sich versorgen, bis die Mutter (oder der Vater) die Arbeit beendet hat.

Unter sowohl wirtschaftlichen als auch sozialpolitischen Gesichtspunkten erscheint es als dringend geboten, die Ladenöffnungszeiten an den Schutzbedürfnissen von Beschäftigten, aber nicht minder an denen kleiner und mittelgroßer Einzelhandelsunternehmen auszurichten. Deshalb ist die Freigabe der Öffnungszeiten für Verkaufsstellen wie folgt neu festzulegen: Montag bis Freitag von 7 bis 20 Uhr und an Samstagen von 7 bis 16 Uhr.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Änderung.

Mit der Änderung soll wieder auf den ursprünglich von der Landesregierung vorgelegten Gesetzesvorschlag (Drucks. 20/1083) zurückgegangen werden, da die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für eine anlassbezogene Sonntagsöffnung, welche als kumulative Voraussetzungen in den geänderten Gesetzentwurf übernommen wurden, durch die neue Einfügung des Wortes „insbesondere“ zu reinen „Regelbeispielen“ herabgestuft werden. Dies bedeutet, dass nach dem Änderungsvorschlag eine prägende Wirkung der Anlassveranstaltung zwar weiterhin anhand der Kriterien „zeitlicher Bezug“, „räumlicher Bezug“ und „Besucherverhältnisse“ festgestellt werden kann, die Feststellung der prägenden Wirkung aber auch anhand anderer Prüfungsmaßstäbe möglich ist. Damit würden die bisher beabsichtigten klaren gesetzlichen Voraussetzungen für Sonntagsöffnungen wieder aufgeweicht und für andere Maßstäbe geöffnet.

Die Herabstufung der Voraussetzungen zu einem Regelbeispiel widerspricht auch der Rechtsprechung des BVerwG. In einer aktuellen Entscheidung des BVerwG zu anlassbezogenen Sonntagsöffnungen vom 12. Dezember 2018 heißt es in den Leitsätzen:

„Eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen aus Anlass einer Veranstaltung ... genügt Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV nur, wenn die Veranstaltung das öffentliche Bild des Sonntags prägt und die Ladenöffnung sich als deren Annex darstellt. Dies setzt notwendig - und nicht nur im Regelfall - voraus, dass die Veranstaltung für sich genommen prognostizierbar einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt.“ (BVerwG, Urt. v. 12.12.2018, 8 CN 1/17)

Die in der jetzt vorgelegten Fassung (Drucks. 20/1613) beabsichtigte Herabstufung zu einem reinen Regelbeispiel steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben somit nicht mehr im Einklang, führt zu weiterer Rechtsunsicherheit und damit zu einer erneuten unnötigen Klagewelle, die ja gerade durch die ursprünglich vorgelegte Fassung der Landesregierung vermieden werden sollte.

Zu Nr. Zu 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4

Durch die Einfügung des Verbots von Samstagarbeit an mindestens zwei Samstagen pro Monat ist die Überschrift abzuändern.

Die neue Regelung des Abs. 4 entspricht nahezu wörtlich dem § 12 Abs. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006. Diese Regelung wurde ausdrücklich vom Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 14. Januar 2015 (1 BvR 931/12) für verfassungsgemäß erklärt. Dort heißt es: Die Regelung des thüringischen Ladenöffnungsgesetzes, nach der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen im Regelfall an mindestens zwei Samstagen im Monat nicht beschäftigt werden dürfen, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Eine Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG, denn der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nicht abschließend Gebrauch gemacht. Die Vorschrift ist auch materiell mit der Verfassung vereinbar; insbesondere ist der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Beschwerdeführerin verhältnismäßig.

Da eine solche Schutzregelung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel bisher nicht im Hessischen Ladenöffnungsgesetz enthalten ist, ist es geboten, sie nun endlich aufzunehmen.

Wiesbaden, 9. Dezember 2019

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Hermann Schaus